StaRUG

Bestandsaufnahme und Gedanken zum Änderungsbedarf

Lars Westpfahl, 11. Juli 2023



Freshfields Bruckhaus Deringer

Agenda

A Einführung und Bestandsaufnahme

B Übersicht über bereits erkennbare Problemfelder des StaRUG

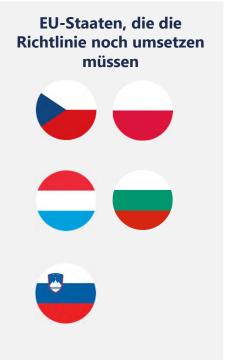
C Die Problemfelder im Einzelnen

D Diskussion

Einführung und Bestandsaufnahme

Stand der Umsetzung der Restrukturierungsrichtlinie in der EU





Quelle: INSOL - Tracker on the implementation of the DRI

Das StaRUG in der Praxis in Deutschland



- Zahl der Verfahren in 2021: 22*; 2022: 27**
- Nicht zu unterschätzende Wirkung durch bloßes Vorhandensein eines Cram-down-Instruments
- 2023 erstes StaRUG-Verfahren in einem großen und komplexen Fall

Rolle der Gerichte und Restrukturierungsbeauftragten

- Generell konstruktive Herangehensweise durch Gerichte in den Verfahren
- Restrukturierungsbeauftragte können Gerichte sinnvoll unterstützen



- Inhaltlich wettbewerbsfähiges Instrument
- Erheblich größere Fallzahlen in England (Restructuring Plan) und den Niederlanden (WHOA)

Übersicht über bereits erkennbare Problemfelder des StaRUG

Problemfelder des StaRUG

Gesellschafterzustimmung zur Verfahrenseinleitung bzw. Shift of Duties

> Eingriffe in gegenseitige Verträge

Drohende Zahlungsunfähigkeit und Fortführungsprognose

Restrukturierung von Konzernen mit mehreren Schuldnern Internationale Zuständigkeit und Anerkennung

Berücksichtigung von vertraglichen Rangabreden Die Problemfelder im Einzelnen

1

Gesellschafterzustimmung zur Verfahrenseinleitung bzw. Shift of Duties

Hintergrund



Gegenwärtiges Meinungsbild



AG Hamburg, Beschl. v. 17.3.2023, 61c RES 1/23:

- Anzeige unwirksam, wenn kein zustimmender Gesellschafterbeschluss vorliegt
- Grundsätze des Missbrauchs der Vertretungsmacht anwendbar: Beschränkung im Innenverhältnis schlägt auf das Außenverhältnis durch

Literatur:

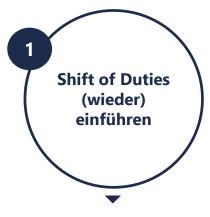
- Notwendigkeit einer Zustimmung der Gesellschafterversammlung umstritten:
 - Gesellschaftsrechtliche Literatur neigt zu Zustimmungspflicht (bei der AG durch AR)
 - Restrukturierungsrechtliche Literatur neigt zu Einschränkungen
- Diskutierte Einschränkungen
 - Restrukturierungsplan ist einzig hinreichende Alternative zur Insolvenz
 - Gesellschaftsanteile sind nachweisbar wertlos

AG Nürnberg, Beschl. v. 21.6.2023, RES 397/23:

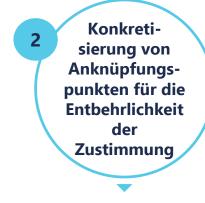
- Zustimmungserfordernis wäre Widerspruch zu § 7 Abs. 4 StaRUG und Verfahren praktisch ausgeschlossen
- § 28 StaRUG Cross-class Cramdown; Verfahren muss geführt werden können
- Anteilseigner durch §§ 63-66 StaRUG geschützt
- Anträge wirksam; Frage des Innenverhältnisses



Lösungsansätze



- Nach Diskussion unter und mit Gesellschaftsrechtlern
- Mit hinreichender Konkretisierung des "Shifts"



- Einzig hinreichend erfolgversprechende Alternative zur Insolvenz
- Nachweisbare Wertlosigkeit der Gesellschaftsanteile



- Ausprägung der Legalitäts- und Unternehmensorganisationspflicht
- Angelegt etwa im Kapitalerhaltungsrecht und der Rechtsprechung zu existenzvernichtenden Eingriffen

2

Drohende Zahlungsunfähigkeit und Fortführungsprognose

Ermittlung der drohenden Zahlungsunfähigkeit und der Überschuldung

Drohende Zahlungsunfähigkeit

Überschuldung

Rechnerische Überschuldung auf Basis von Liquidationswerten



Schuldner ist voraussichtlich nicht in der Lage seine bestehenden Zahlungspflichten bei Fälligkeit zu erfüllen. Prognosezeitraum: 24 Monate

Keine positive Fortbestehensprognose Prognosezeitraum: 4 Monate (ab 1.1.2024: 12 Monate)

Grundsätzlich durch Feststellung anhand einer **Liquiditätsprognose**. Geschäftsentwicklung im Beobachtungszeitraum mit Geldzuflüssen und künftigen Geldabflüssen zur Deckung laufender Verbindlichkeiten zu betrachten.

Gleicher Ausgangspunkt – aber: Abgrenzung insbesondere für den Überschneidungszeitraum der nächsten 4 (ab 1.1.2024: 12) Monate erforderlich



Inhaltliche Abgrenzung: Berücksichtigung von Beiträgen/Mitwirkung Dritter

Drohende Zahlungsunfähigkeit

Liegt nur dann nicht vor, wenn im Betrachtungszeitraum fällig werdende Verbindlichkeiten mit überwiegender Wahrscheinlichkeit

- befriedigt oder
- refinanziert werden können

Überschuldung

Liegt dann nicht vor, wenn mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass Zahlungsfähigkeit

- konsensual oder
- über Inanspruchnahme des StaRUG abgewendet werden kann

Notwendigkeit einer Einleitung des Verfahrens innerhalb der Insolvenzantragsfrist?



3

Internationale Zuständigkeit und Anerkennung

Gegenwärtige Rechtslage

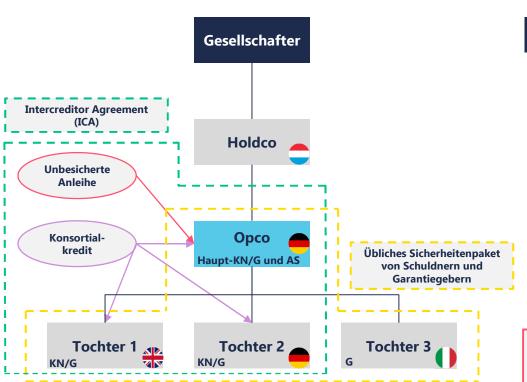
Öffentliche Restrukturierungssache:

- Anhang A EuInsVO
- Internationale Zuständigkeit richtet sich nach Art. 3 EuInsVO
- Maßgeblich ist demnach der COMI
- Entsprechend richtet sich die Anerkennung nach der EuInsVO

Vertrauliche Restrukturierungssache:

- EuInsVO nicht anwendbar
- Internationale Zuständigkeit umstritten
 - EuGVVO (Bereichsausnahme?)
 - § 35 StaRUG (örtliche Zuständigkeit), doppelfunktionelle Anwendung: COMI
- Anerkennung ggf. über autonomes internationales Insolvenz-/Privatrecht

Problembeschreibung



Geplante Restrukturierung durch Restrukturierungsplan

Anpassung Konsortialkreditvertrag

- Anpassung von Konsortialkrediten zulässig, § 2 Abs. 2 StaRUG
- **Aber:** keine Wirkung gegenüber Tochter 1 und 2

Anpassung Intercreditor Agreement

- Intercreditor Agreements können gem. § 2 Abs. 2 S. 3 StaRUG geändert werden
- **Aber:** auch hier keine Wirkung gegenüber Holdco, Tochter 1 und 2 (und 3?)

Anpassung der von Tochter 1-3 gestellten Sicherheiten

- Anpassung von Drittsicherheiten für Restrukturierungsforderungen gegen Opco zulässig gem. § 2 Abs. 4 StaRUG
- **Aber:** nicht erfasst sind Sicherheiten für Forderungen gegen Tochter 1 und 2

Notwendigkeit eines separaten Verfahrens für jeden betroffenen Schuldner – bei Sitz /COMI im Ausland Verfahren entsprechend dort.

Lösungsansätze

Internationale Zuständigkeit

Absenken der Zugangsschwelle in vertraulichen Restrukturierungssachen

Denkbarer Maßstab: "ausreichender Zusammenhang"

- Englisches Scheme of Arrangement / Restructuring Plan
 - "sufficient connection" genügt
 - Vermögen, Arbeitnehmer oder ein Geschäftsbetrieb in England
 - Geltung englischen Rechts bei Verträgen
- Niederländisches WHOA (vertrauliches Verfahren)
 - "sufficient connection" genügt:
 - Schuldner, beteiligte Gruppengesellschaft oder ein Gläubiger/anderer Beteiligter hat seinen Sitz in den Niederlanden
 - Wesentlicher Teil der restrukturierten Forderungen unterliegt holländischem Recht
 - Schuldner haftet für andere Verbindlichkeiten, die niederländischem Recht unterliegen

Anerkennung

Autonomes internationales Privatrecht/Insolvenzrecht

- Da eine Anerkennung über die EUInsVO nicht möglich ist, erfolgt die Anerkennung grds. über autonomes internationales Privatrecht/Insolvenzrecht
- Anerkennung ausländischer Verfahren in Deutschland:
 - Rom-I-Verordnung: wenn Verträge ausländischem Recht unterliegen, ist eine Anerkennung nach der Rom-I-Verordnung grds. denkbar
 - § 343 InsO Anerkennung von Insolvenzverfahren:
 - Qualifizierung des Verfahrens als "Insolvenzverfahren"
 - Zuständigkeit der ausländischen Gerichte
 - Keine Unvereinbarkeit mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts
 - § 328 ZPO Anerkennung ausländischer Urteile:
 - Insb. Zuständigkeit der ausländischen Gerichte und Verbürgung der Gegenseitigkeit



4

Eingriffe in gegenseitige Verträge

Hintergrund

Finanzwirtschaftliche vs. leistungswirtschaftliche Sanierung

Abgrenzung Insolvenzverfahren vom präventiven Sanierungsinstrument

Wettbewerbsfähigkeit des StaRUG

RL hätte Übertragung des "Insolvenzvertragsrechts" erlaubt

§ 3 Abs. 2 StaRUG erlaubt keinen Eingriff in das Synallagma

Ausländische Regelungsmodelle

Beide Jurisdiktionen lassen eine Änderung von gegenseitigen Verträgen in ihren Restrukturierungsverfahren zu	
England & Wales	Niederlande
Gruppen- und mehrheitsbasierte Vertragsänderung möglich	Individuelle Vertragsänderung möglich
<u>Voraussetzungen:</u>	Voraussetzungen:
Im Restrukturierungsplan vorgeschlagen	Im Restrukturierungsplan vorgeschlagen
• Einräumung des Rechts zur Vertragsbeendigung	Zustimmung des Gerichts zur Vertragsbeendigung
• Gerichtliche Bestätigung des Plans	Rechtsfolgen:
Rechtsfolgen:	 Beendigung des Vertrags mit Planbestätigung
Anpassung des Vertrags mit Planbestätigung	Bei Dauerschuldverhältnissen maximal 3 Monate Kündigungsfrist
• Schutz der betroffenen Vertragspartner durch Regelungen zum Cross-class Cram-down	



Regelungsoptionen



- 2 Gruppen- und mehrheitsbasierte Vertragsänderungsmöglichkeit
- Gruppierung von rechtlich und wirtschaftlich gleichartigen Verträgen
- (temporäre) Anpassung der Gegenleistung
- Schutz von überstimmten Vertragspartnern durch Schlechterstellungsverbot im Rahmen des Minderheitenschutzes (§ 64 StaRUG)
- Schutz von überstimmten Gruppen durch Obstruktionsverbot (§ 26 StaRUG)
- Nur für Vielzahl gleichartiger Verträge geeignet

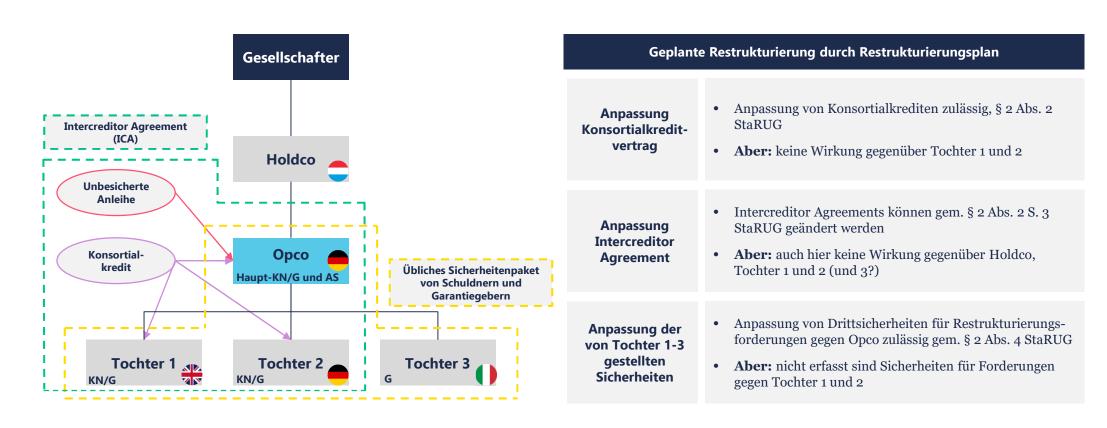


- Individuelle (temporäre) Anpassung der Gegenleistung oder Vertragsbeendigung
- Darlegung der Erforderlichkeit?
- Gutachten zur Erforderlichkeit?
- Einbindung eines Restrukturierungsbeauftragten?
- Entscheidung durch Restrukturierungsgericht?

5

Restrukturierung von Konzernen mit mehreren Schuldnern

Problembeschreibung



Problembeschreibung (cont'd)

§§ 2 Abs. 2 S. 1 und 3 StaRUG erlauben nur Gestaltung des Rechtsverhältnisses zwischen den Finanzierern und dem Restrukturierungsschuldner selbst

- Eigenständige, je nach Sitz bzw. COMI der Gesellschaften in- oder ausländische Restrukturierungsverfahren notwendig, wenn neben dem Restrukturierungsschuldner weitere Kreditnehmer Partei
 - des Konsortialkreditvertrags oder
 - des Intercreditor Agreements sind
- Führt potenziell zu erheblicher Erhöhung der
 - · Komplexität und
 - Kosten

einer finanziellen Restrukturierung

Lösungsansätze



• Ausweitung von § 2 Abs. 4 StaRUG: Gestaltung von Vereinbarungen auch mit Wirkung für und gegen mit dem Restrukturierungsschuldner iSv § 15 AktG verbundenen Unternehmen (ggf. mit Zustimmung der jeweiligen Konzerngesellschaften)



- Konzentrierung und Verbindung der verschiedenen Verfahren bei einem Gericht (COMI des Hauptschuldners?)
- Nicht möglich für ausländische Konzerngesellschaften mit COMI im Ausland

6

Berücksichtigung von vertraglichen Rangabreden

Problembeschreibung

- Bei mehrstufigen Finanzierungen bedarf es der Regelung eines Wasserfalls für den Verwertungsfall
- Rangfolge kann strukturell oder vertraglich geregelt sein
- Vertragliche Rangabreden finden sich üblicherweise in Intercreditor Agreements (ICA)
- Respektierung der Rangfolge im StaRUG?

Gesetzliche Ausgangslage

Insolvenzordnung

Rangfolge in der Insolvenzordnung:

- § 49 InsO: **Absonderung**sberechtigte Gläubiger
- § 38 InsO: Ungesicherte Gläubiger
- § 39 InsO: **Nachrangige** Gläubiger
 - Nr. 1: Zinsen und Säumniszuschläge seit Eröffnung Insolvenz
 - Nr. 4: Unentgeltliche Leistungen
 - Nr. 5: Gesellschafterdarlehen und wirtschaftlich entspr. Leistungen
- § 199 InsO: Anteilseigner
- Vertragliche Rangabreden bleiben unberücksichtigt
- Auskehrungspflicht zwischen Gläubigern außerhalb des Verfahrens

StaRUG

§ 9 Abs. 1 StaRUG – Gruppeneinteilung:

- Inhaber von Absonderungsanwartschaften
- **2. Einfache** Restrukturierungsgläubiger (§ 38 InsO in der Insolvenz)
- **3. Nachrangige** Restrukturierungsgläubiger (§ 39 Abs. 1 Nr. 1, 4, 5 InsO in der Insolvenz)
- 4. Inhaber von **Anteils- oder Mitgliedschaftsrechten**
- Orientierung an der Rangfolge der Insolvenzordnung

§ 27 Abs. 1 Nr. 2 und 3 StaRUG – Absolute Priorität:

- Nr. 2: in einem Insolvenzverfahren nachrangige Gläubiger dürfen keinen nicht durch Leistung vollständig ausgeglichenen wirtschaftlichen Wert erhalten
- Nr. 3: kein gleichrangiger Gläubiger darf bessergestellt werden
- Orientierung an der Rangfolge der InsO



Lösungsansätze

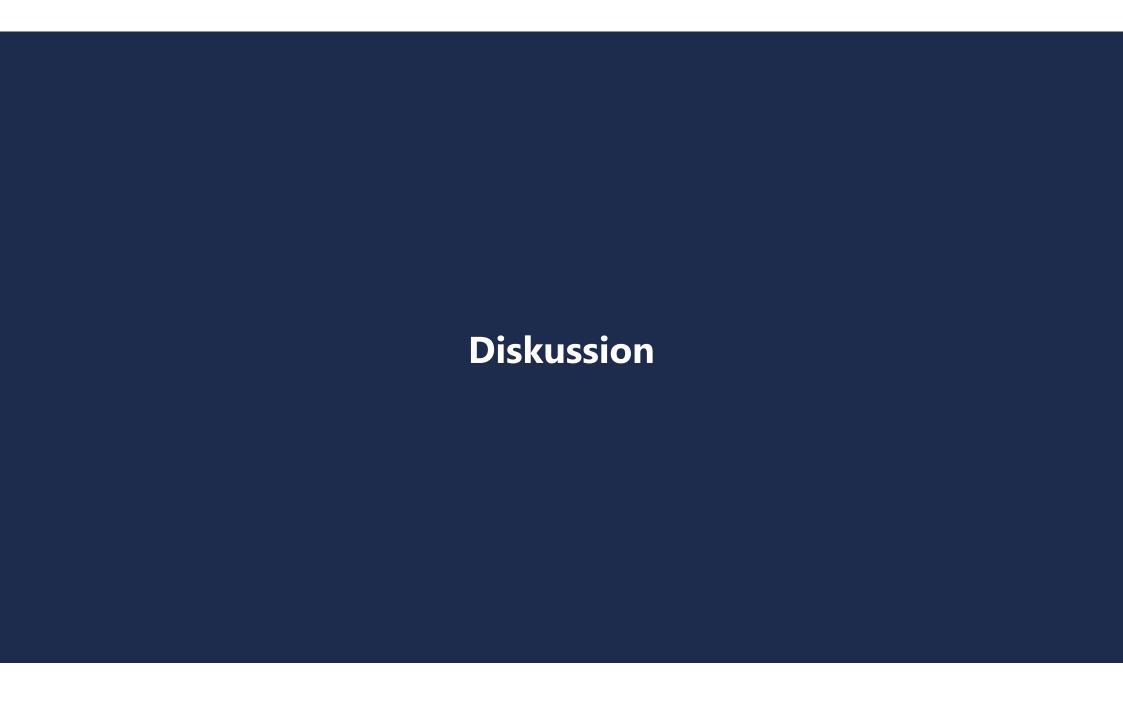
Argumente

- Restrukturierungsrahmen ist weniger liquidationsorientiert (Gesamtvollstreckungslogik passt nicht)
- Üblicherweise ist Unternehmensfortführung beabsichtigt bei Anpassung, aber auch Aufrechterhaltung der bestehenden Finanzierungsstruktur
- Restrukturierungsrahmen ist vertragsrechtlich geprägt
- Plan sollte daher die vertraglich vorgesehene Rangfolge bei Gruppenbildung und Priorität respektieren müssen

Regelungsüberlegungen

- Auslegung von
 - § 27 Abs. 1 Nr. 2 und 3: Gleichbehandlung nur insoweit, als nicht schon anderweitige Abrede getroffen
 - § 28 Abs. 1: erlaubt Durchbrechung des Gleichbehandlungsgrundsatzes
- Aber Klarstellung in §§ 9, 27 Abs. 1 und/oder 28 Abs. 1 StaRUG wünschenswert





Questions & answers





Dr. Lars Westpfahl Partner, Hamburg Restructuring & Insolvency T: +49 40 36906 350

M: +49 172 6603856

E: lars.westpfahl@freshfields.com

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Diese Informationen sind nicht als umfassende Darstellung gedacht und können eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen.